



Honorarärzte in Krankenhäusern – selbstständig oder unselbstständig?

Christian Erbacher, LL.M., Lisa Schickling

Die Anstellung eines Honorararztes bietet sich an, wenn – insbesondere in strukturschwachen Regionen – Versorgungsengpässe bestehen. Zwar erfreut sich die Humanmedizin einer stetigen Anzahl an Berufsanfängern, allerdings ist auch in manchen regionalen Gebieten oder thematischen Bereichen ein Mangel an Ärzten zu verzeichnen. Diesen auszugleichen, ist die Bestrebung des Gesundheitssystems.

Durch die vermehrte Anstellung von Honorarärzten in Krankenhäusern geriet die Frage in den Fokus, ob es sich bei in Krankenhäusern angestellten Honorarärzten um selbstständig oder unselbstständig Tätige handelt. Die Deutsche Rentenversicherung stufte Honorarärzte regelmäßig als abhängig Beschäftigte ein.

BSG: Honorarärzte in Krankenhäusern sind regelmäßig unselbstständig

Das Bundessozialgericht (BSG) fällte am 4. Juni 2019 ein wegweisendes Urteil zu der aufgezeigten Thematik:

„Ärzte, die als Honorarärzte in einem Krankenhaus tätig sind, sind in dieser Tätigkeit regelmäßig nicht als Selbstständige anzusehen, sondern unterliegen als Beschäftigte des Krankenhauses der Sozialversicherungspflicht“, so lautet der Leitsatz der Entscheidung des BSG (Az.: B 12 R 11/18 als Leitsatz).

Das Urteil schafft Klarheit für die Krankenhäuser, die Honorarärzte beschäftigen, auch wenn Honorarärzte wohl einen anderen Verfahrensausgang ersehnt hätten. Das BSG verweist hinsichtlich der Rechtslage auf § 7 Abs. 1 SGB IV, wonach Beschäftigung die nicht-

selbstständige Arbeit ist, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Insofern sind maßgebliche Kriterien zur Beurteilung der Selbstständigkeit die Weisungsabhängigkeit und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Dem Leiturteil des BSG zugrunde lag ein Fall, in dem es um eine Anästhesistin geht, die regelmäßig Tag- und Bereitschaftsdienste übernahm und im Rahmen dessen hauptsächlich im OP tätig war. Das BSG beurteilte diesen Einzelfall und gelang zu der Auffassung, dass insbesondere Anästhesisten aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig in die Arbeitsorganisation des Krankenhauses eingebunden und Weisungen unterstellt sind. Zudem seien Honorarärzte an keinen unternehmerischen Entscheidungen regelmäßig beteiligt, so das BSG.

Das BSG macht weiterhin deutlich, dass die bestehende Rechtslage nicht zugunsten der Effektivität im Gesundheitswesen missachtet werden darf:

„Ein etwaiger Fachkräftemangel im Gesundheitswesen hat keinen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung des Vorliegens von Versicherungspflicht. Sozialrechtliche Regelungen zur Versicherungs- und Berufspflicht können nicht außer Kraft gesetzt werden, um eine Steigerung der Attraktivität des Berufs durch eine von Sozialversicherungsbeiträgen ‚entlastete‘ und deshalb höhere Entlohnung ermöglichen.“

LSG Bayern: Honorarärzte in Krankenhäusern können selbstständig tätig sein

Kurz vor der wegweisenden Entscheidung des BSG entschied noch das Landessozialgericht Bayern (LSG Bayern) in einem Fall, in dem es um einen in einem Krankenhaus tätigen Palliativmediziner ging, dass dieser selbstständig tätig ist.

Das Urteil des LSG Bayern ist noch nicht rechtskräftig, und es bleibt abzuwarten, ob das BSG auch in dieser Sache gegen die Selbstständigkeit entscheiden wird.

Das LSG Bayern nahm eine Gesamtabwägung der Umstände der Beschäftigung des Palliativmediziners vor und sah die Merkmale für eine Selbstständigkeit als überwiegend an:

Zunächst wurde die Vereinbarung zwischen dem Krankenhaus und dem Palliativmediziner näher beleuchtet, aus der hervorgeht, dass der Palliativmediziner höchstpersönlich Leistung erbringt und bei Verhinderung einen Vertreter

einsetzen darf. Weiterhin hat laut Vereinbarung das Krankenhaus kein Weisungsrecht gegenüber dem Arzt. Weiterhin besteht keine Pflicht zur Rufbereitschaft.

Fazit des LSG: Es besteht keine überwiegende Eingliederung in eine fremdbestimmte Arbeitsorganisation.

Diese Ausführungen zeigen, dass sich das LSG Bayern mit den Punkten auseinandergesetzt hat, die auch das BSG als maßgeblich ansieht – namentlich also die Weisungsgebundenheit und die Eingliederung in fremde Arbeitsabläufe.

Die Argumentation des LSG Bayern zu dem konkreten Sachverhalt zeigt, dass nicht pauschal davon auszugehen ist, dass Honorarärzte stets unselbstständig tätig sind. Weiterhin ging das LSG Bayern darauf ein, dass der Palliativmediziner zwar die Pflicht hatte, seine Leistungen zu dokumentieren, diese Notwendigkeit aber zwangsläufig aus dem bestehenden Kooperationsverhältnis und aus der angestrebten bestmöglichen Versorgung der Patienten resultiere und dies nichts an der selbstständigen Tätigkeit ändere.

Ausblick

Die Sachverhalte, die den Urteilen zugrunde liegen, unterscheiden sich in maßgeblichen Punkten, weshalb die Selbstständigkeit stets anhand des Einzelfalls zu beurteilen und keine pauschale Kategorisierung möglich ist. Zur Beurteilung der Selbstständigkeit wurden in beiden Fällen gleichlaufende Kriterien herangezogen. Es kommt also vor allem darauf an, inwieweit eine Eingliederung in fremde Arbeitsabläufe und eine Weisungsgebundenheit gegeben sind. Da diese Beurteilung je nach Art der Tätigkeit sehr unterschiedlich ausfallen kann, wird diese in der Zukunft insbesondere von der Fachrichtung des Arztes und der Organisation des Krankenhauses abhängen.

Die Beurteilung, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, sollte mit größter Sorgfalt vorgenommen werden. Denn die Nichtabführung von Sozialabgaben erfüllt einen Straftatbestand. Insofern sollten in den Fällen, in denen von einer Unselbstständigkeit des Honorararztes auszugehen ist, bestehende Strukturen überdacht und angepasst werden.

Kontakt

Christian Erbacher, LL.M., Rechtsanwalt

Lisa Schickling

Lyck+Pätzold. healthcare.recht

Nehringstraße 2

61352 Bad Homburg

Tel.: 06172 139960

www.medizinanwaelte.de